

Die Große Kreisstadt Neuburg an der Donau erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Bayerischen E-Government-Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende

Satzung über den Wochenmarkt in Neuburg an der Donau (Wochenmarktsatzung)

Abschnitt I **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Wochenmarkt in Neuburg an der Donau auf dem Schrankenplatz, in der Adlerstraße, beginnend beim Anwesen 202 bis zum Schrankenplatz und in der Pferdstraße bis zur Einmündung der Fischergasse, ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neuburg an der Donau.
- (2) Der Wochenmarkt, der während Veranstaltungen auf dem Schrankenplatz in der Adler- und Pferdstraße stattfindet, ist ebenfalls eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neuburg an der Donau.
- (3) Die Stadt Neuburg an der Donau ist jederzeit berechtigt, aus zwingenden Gründen für die Abhaltung des Wochenmarktes vorübergehend einen anderen geeigneten Platz zu bestimmen.

§ 2 **Gebühren**

Für Benutzungsgebühren gilt die Satzung der Stadt Neuburg an der Donau über die Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes (Wochenmarktgebührensatzung).

§ 3 **Gegenstände des Wochenmarktes**

Gegenstände des Wochenmarktes sind marktübliche Lebensmittel und Bedarfsgegenstände. Die Stadt Neuburg an der Donau bestimmt nach Maßgabe des öffentlichen Bedürfnisses und der wirtschaftlichen Entwicklung, welche Lebensmittel und Bedarfsgegenstände als marktüblich gelten, wobei der herkömmliche Bereich für Erzeugerware zu schützen ist.

Folgendes Warensortiment wird zugelassen:

- a) Lebensmittel im Sinne des Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 i.V.m. § 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in der jeweils aktuell gültigen Fassung,
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c) rohe Naturerzeugnisse

Nicht zugelassen ist das Anbieten von Großvieh.

§ 4 Verkaufszeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden an jedem Mittwoch und Samstag, wenn ein solcher Tag ein gesetzlicher oder staatlich geschützter Feiertag ist, am vorhergehenden Werktag statt. Ist dieser Tag ein Feiertag, so wird der Wochenmarkt um einen Tag vorverlegt.
- (2) Als Verkaufszeiten werden Mittwoch und Samstag (ganzjährig) von 6:30 Uhr bis 12:30 Uhr festgesetzt.
- (3) Der Wochenmarktplatz ist nach Beendigung des Wochenmarktes unverzüglich zu räumen.
- (4) Die Festsetzung von weiteren Wochenmarkttagen durch die Stadt Neuburg an der Donau ist jederzeit möglich.

Abschnitt II Benutzungsverhältnisse

§ 5 Begründung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Verkaufsplätze werden von der Stadt Neuburg an der Donau durch Zuweisung vergeben. Die Zuweisung kann an Auflagen gebunden werden.
- (2) Anspruch auf Zusage eines bestimmten Verkaufsplatzes besteht nicht. Im Zuge des Marktverkehrs kann die Stadt Neuburg an der Donau den Wechsel von Plätzen anordnen.
- (3) Wer einen Verkaufsplatz zugewiesen erhalten will, hat die Zuweisung grundsätzlich schriftlich bei der Stadt Neuburg an der Donau unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes zu beantragen. Soweit noch Platz zur Verfügung steht, werden auch mündliche Anträge berücksichtigt.
- (4) Die Zuweisung der Plätze erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Gesuche unter Berücksichtigung der Belange des Marktzweckes und der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung der Bewerber.
- (5) Die Verkaufsplätze werden in der Regel nur für den einzelnen Markt vergeben, jedoch können auf Antrag auch Jahres- und Monatsdauerscheine erteilt werden, die das Recht gewähren, während des ganzen Jahres oder eines Monats an allen stattfindenden Wochenmärkten den gleichen Verkaufsplatz zu benutzen.
- (6) Soweit zugewiesene Verkaufsplätze nicht bis 8:00 Uhr bezogen worden sind, können sie von der Stadt Neuburg an der Donau anderweitig vergeben werden.
- (7) Die Verkaufsplätze werden den Marktbenutzern von dem Beauftragten der Stadt Neuburg an der Donau angewiesen.
- (8) Zuweisungen sind nicht vererblich und übertragbar; die zugewiesenen Verkaufsplätze dürfen nicht eigenmächtig erweitert, gewechselt oder Dritten überlassen werden. Der Verkaufsplatz darf nur auf eigenen Namen und eigene Rechnung des Benützers betrieben werden.

§ 6 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Zuweisung erlischt, wenn
 - a) der Marktbenutzer stirbt,
 - b) der Marktbenutzer durch schriftliche Erklärung in einer Frist von vierzehn Tagen zum Ende des Monats auf die Zuweisung verzichtet.
- (2) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn der Marktbenutzer
 - a) die mit der Zuweisung verbundenen Auflagen nicht erfüllt, insbesondere das Warensortiment nicht einhält;
 - b) den Verkaufsplatz eigenmächtig Dritten überlässt;

- c) die Benutzungsgebühren nicht rechtzeitig entrichtet;
- d) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere die Lebensmittelgesetze oder die Marktsatzung verstößt.

Abschnitt III **Betriebseinrichtungen**

§ 7 **Gestaltung der Verkaufsplätze**

- (1) Bewegliche Verkaufseinrichtungen (z.B. Tische und Standschirme) dürfen aufgestellt werden. Überdachungen jeglicher Art sind so anzubringen, dass eine lichte Durchgangshöhe von 2,10 m bleibt. Die Stadt Neuburg an der Donau kann Anforderungen in Bezug auf Gestaltung und Verkehrssicherheit erheben.
- (2) An jedem Verkaufplatz ist ein Schild mit dem vollen Personen- oder Firmennamen des Inhabers auf dessen eigene Kosten stets gut sichtbar anzubringen. Die Stadt Neuburg an der Donau kann die Gestaltung dieser Schilder einheitlich festlegen.
- (3) Werbung muss auf das zulässige Warensortiment des Marktbenützers bezogen sein. Werbe- und Preisschilder müssen im unmittelbaren Bereich des Verkaufsplatzes aufgestellt werden und dürfen die Sicht auf andere Plätze nicht beeinträchtigen.

§ 8 **Hygiene und Reinlichkeit**

- (1) Die Marktbenützer sind zur Reinhaltung der zugewiesenen Verkaufsplätze verpflichtet. Das Wegwerfen von Abfällen ist nicht erlaubt. Der Verkaufplatz darf nach jedem Wochenmarkttag nur in sauberem Zustand verlassen werden; Abfälle sind von den Marktbenützern zu beseitigen.
- (2) Auf dem Wochenmarkt gelten die lebensmittelrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 **Sicherung**

Die Marktbenützer haben für die Sicherung der ihnen gehörenden Gegenstände selbst zu sorgen.
Die Stadt Neuburg an der Donau übernimmt keine Haftung.

Abschnitt IV **Marktbetrieb**

§ 10 **Verhalten**

- (1) Auf dem Wochenmarkt hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Handlungen, die den Marktzweck beeinträchtigen oder die Ordnung auf dem Markt stören, sind verboten.

Insbesondere ist verboten,

- a) sich in schwebende Handelsgeschäfte einzumischen, andere Kauflustige zu verdrängen und jemanden vom Kauf oder Verkauf abzuhalten,
- b) zu betteln oder zu hausieren,

- c) Werbe- und Druckschriften aller Art ohne vorherige Erlaubnis der Stadt Neuburg an der Donau zu verteilen oder anzuschlagen,
- d) den Wochenmarktplatz zu verunreinigen,
- e) Tiere zu füttern,
- e) Hunde mitzuführen,
- f) ohne Erlaubnis der Stadt Neuburg an der Donau Musik wiederzugeben und darzubieten.

§ 11 Warenverkehr

- (1) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen, Versteigern oder im Umhergehen angeboten werden. Die Marktbenützer haben sich beim Anbieten ihrer Ware jeder Aufdringlichkeit und Belästigung den Marktbesuchern gegenüber zu enthalten.
- (2) Der Warenverkauf darf nur von den zugewiesenen Plätzen aus erfolgen. Die Grenzen der Verkaufsplätze dürfen beim Anbieten, Auslegen und Lagern von Waren und Gegenständen nicht überschritten werden.
- (3) Alle auf den Markt gebrachten Waren gelten als zum Verkauf gestellt.
- (4) Die verkaufte Ware muss qualitativ den ausgestellten Waren entsprechen.
- (5) Das Schlachten von Tieren sowie das Rupfen und Putzen von Geflügel ist im Marktbereich verboten.

§ 12 Fahrzeugverkehr

- (1) Der Verkehr mit Fahrzeugen ist auf dem Wochenmarkt nur den Marktbenützern zum An- und Abtransport von Waren eine Stunde vor Beginn des Marktes und eine Stunde nach dem Markt gestattet.
- (2) Der Aufenthalt von Kraftfahrzeugen auf dem Wochenmarktplatz hat sich auf die zum Be- und Entladen unbedingt erforderliche Zeit zu beschränken.
- (3) Die Verkehrs- und Hinweisschilder und die sonst von der Stadt Neuburg an der Donau zur Regelung des Verkehrs getroffenen Anordnungen sind zu beachten.

§ 13 Tierschutz

- (1) Lebende Tiere müssen in reinen und hinreichend geräumigen Behältnissen auf den Markt gebracht und zum Verkauf angeboten werden.
- (2) Lebende Tiere sind schonend zu behandeln. Insbesondere dürfen sie nicht längere Zeit der Sonnenhitze ausgesetzt oder ohne Wasser gelassen werden. Sie dürfen nicht gefesselt oder in Netzen, Säcken oder ähnlichen Behältnissen ohne festen Boden befördert oder angeboten werden.
- (3) Weitere Vorschriften des Tierschutzes bleiben unberührt.

§ 14 Ausschluss

- (1) Die Stadt Neuburg an der Donau kann zur Abwehr einer allgemeinen Gefahr oder einer Störung des Marktbetriebes Personen vorübergehend vom Markt verweisen oder vorübergehend das Betreten des Marktes verbieten. Der Platzverweis kann ferner gegen Personen angeordnet werden; die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindern.
- (2) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen diese Satzung verstößt, kann auf Zeit oder für dauernd vom Wochenmarkt verwiesen werden (Hausverbot).

Abschnitt V **Sonstiges**

§ 15 **Haftung, Ersatzansprüche**

- (1) Die Stadt Neuburg an der Donau haftet für Schäden, die im Bereiche des Wochenmarktes entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Marktbenützer und Besucher haften gegenüber der Stadt Neuburg an der Donau nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihrem Personal oder von ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 16 **Vollzug**

- (1) Die Verwaltung des Wochenmarktes und der Vollzug dieser Satzung obliegen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der bei der Stadt Neuburg an der Donau getroffenen Zuständigkeitsregelung dem Ordnungsamt.
- (2) Das Ordnungsamt kann zur Ausführung dieser Satzung und zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktbetriebes schriftliche oder mündliche Einzelanordnungen erlassen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (3) Dem Beauftragten der Stadt Neuburg an der Donau ist die Besichtigung der Waren jederzeit zu gestatten.

§ 17 **Ausnahmen**

In besonders begründeten Einzelfällen können, soweit nicht Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zugelassen werden.

§ 18 **Ersatzvornahme**

Führt ein Marktbenützer die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Androhung der Ersatzvornahme binnen einer angemessenen Frist nicht aus, so kann die Stadt Neuburg an der Donau die Handlung auf Kosten des Marktbenützers ausführen. Bei Gefahr im Verzug kann von Androhung und Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

Abschnitt VI **Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 19 **Bestehende Rechtsverhältnisse**

- (1) Diese Satzung findet auf die bei ihrem Inkrafttreten bereits bestehenden Benutzungsverhältnisse Anwendung, sofern nicht der Marktbenützer binnen einer Frist von 3 Monaten nach Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Stadt Neuburg an der Donau den Verzicht auf die Zuweisung erklärt. Soweit bei der Anwendung dieser Satzung Fristen zu berücksichtigen sind, beginnen diese erst mit dem Tag des Inkrafttretens zu laufen.
- (2) Eine nach bisherigem Recht erteilte Zuweisung gilt als Zuweisung im Sinne dieser Satzung.

§ 20

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich

- a) entgegen § 3 Waren, die nicht Gegenstand des Wochenmarktverkehrs sind, feilhält oder verkauft;
- b) entgegen § 4 den Wochenmarktplatz nicht rechtzeitig räumt, die Verkaufszeiten nicht einhält und außerhalb der Markttage auf dem Marktplatz Verkaufstätigkeit durchführt;
- c) entgegen § 5 Abs. 8 den Verkaufsplatz eigenmächtig erweitert, wechselt, Dritten überlässt oder einen anderen als den zugewiesenen Verkaufsplatz in Anspruch nimmt;
- d) entgegen § 7 das Wochenmarktschild mit dem Firmen-/Familiennamen und der Anschrift nicht anbringt oder andere als zugelassene Werbung betreibt;
- e) entgegen § 8 Abs. 1 den Standplatz nicht reinigt, Abfälle wegwirft oder nicht ordnungsgemäß beseitigt;
- f) entgegen § 10 Abs. 1 sich nicht ordnungsgemäß auf dem Wochenmarktplatz verhält oder die in Abs. 2 genannten Handlungen unternimmt;
- g) entgegen § 11 den Warenverkehr stört, Waren auf einem anderen als dem zugewiesenen Platz feilbietet oder wer entgegen § 11 Abs. 5 Tiere auf dem Markt schlachtet, putzt oder rupft;
- h) entgegen § 12 mit Fahrzeugen auf dem Wochenmarktplatz fährt, zu anderen als den zugelassenen Zeiten Be- und Entladegeschäfte vornimmt oder parkt;
- i) entgegen § 13 die Bestimmungen über den Tierschutz nicht beachtet;
- j) entgegen § 14 sich auf dem Wochenmarkt aufhält;
- k) entgegen § 16 mündlichen oder schriftlichen Einzelanordnungen zur Ausführung dieser Satzung und zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktbetriebes zuwiderhandelt oder diesen Anordnungen nicht Folge leistet.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung vom 19.07.1984 außer Kraft.

Neuburg an der Donau, 19.04.2016
Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Gmehling
Oberbürgermeister